

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion der AfD

Vorlagen Nr.:
A/3/0043

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	12.10.2020

Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "7. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen"

Beschlussvorschlag:

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 12. Oktober 2020 die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der Kreistag Vorpommern-Rügen möge beschließen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 18 Aufwandsentschädigung wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

(1) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 EUR.

Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten sowie die weiteren Präsidiumsmitglieder erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 280 EUR.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 520 EUR bei einer Fraktionsgröße von weniger als 10 Mitgliedern, in Höhe von 560 EUR bei einer Fraktionsgröße von 10 bis 20 Mitglieder und in Höhe von 600 EUR bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern.

(3) Werden die Aufgaben der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden wegen Verhinderung von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern wahrgenommen, erhalten diese für ihre besondere Tätigkeit für jeden Vertretungstag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.

Die Aufwandsentschädigung der verhinderten Funktionsinhaber ist entsprechend zu kürzen.

(4) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden nicht nebeneinander gezahlt. Sollte einem Kreistagsmitglied aufgrund seiner Funktionen monatlich mehr als eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden können, so erhält dieser die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.

(5) Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, denen sie angehören und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR.

Darüber hinaus gehende sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen dürfen nicht gewährt werden.

(6) Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses erhält für jede von ihr oder ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EUR. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Ausschussvorsitzenden ist im Vertretungsfalle entsprechend zu verfahren.

(7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.

(8) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen werden nicht nebeneinander gezahlt.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 EUR pro Sitzung überschreiten.

Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich sind. Führt die Vertreterin oder der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 300 EUR pro Sitzung übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Kreistagsmitgliedern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Cent je gefahrenen Kilometer nach Maßgabe des § 18 Absatz 3 gewährt.

(11) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird bis zum 10. Tag des Folgemonats gezahlt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung zum 01. November 2020 in Kraft.

Begründung:

Die endgültigen finanziellen Negativauswirkungen der sogenannten Corona-Krise sind noch nicht absehbar. Daher ist es notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bürger unseres Landkreises finanziell zu unterstützen.

Die Abgeordneten des Kreistages Vorpommern-Rügen gehen mit gutem Beispiel voran und tragen ihren Teil dazu bei, dem Landkreis Vorpommern-Rügen finanziellen Handlungsspielraum einzuräumen. Insbesondere durch die Reduzierung der Aufwandsentschädigungen für den/die Kreistagspräsidenten/in, sowie dem Wegfallen des Sockelbetrages wird dem politisch interessierten Bürger das Verantwortungsbewusstsein und die Vorbildfunktion der Politik deutlich gemacht.

Die eingesparten finanziellen Ressourcen könnten darüber hinaus eingesetzt werden, um unabhängig von Land und Bund, kleinere Hilfsmaßnahmen im Landkreis Vorpommern-Rügen auf den Weg zu bringen.

gez. Dario Seifert
Kreistagsmitglied
Kreistagsfraktion AfD

gez. Philipp Laars
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion AfD